



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

42 K 17/23

27.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Freitag, 16. Mai 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von OldenburgA Blatt 12402, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1.312,99/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Eversten	2	173/18	Gebäude- und Freifläche, Hundsmühler Straße 175, 177	1131

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im Obergeschoss und Dachboden Haus 2, jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Zum Sondereigentum Nr. 7 des Aufteilungsplans gehört das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 7. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 12396 bis 12403 von OldenburgA.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 205.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum (2-Zimmer-Eigentumswohnung) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Hundsmühler Straße 175/177, Stadtteil: Eversten im 1. Obergeschoss, Haus 2 des mit 2 Mehrfamilienhäusern (mit je 4 Wohneinheiten) bebauten Grundstücks; Gemäß Gutachten: Baujahr 2017; Aufteilung: Kellergeschoß (kein Keller), Erdgeschoss (2 Wohneinheiten, Treppenhaus), 1. Obergeschoss (2 Wohneinheiten, Treppenhaus, Heizungsraum); Zuschnitt Wohnung Nr. 7: Küche/Wohn-/Esszimmer mit Zugang zum Balkon, Schlafzimmer, Duschbad, Flur, Abstellraum; Wohnfläche: 64 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon **zwei Wochen vor dem Termin** eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
